



Jugendliche können selbständig entscheiden, welcher Religion sie angehören wollen

Religionsmündigkeit

Religionsmündigkeit ist das – an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gebundene – Recht eines Kindes oder eines Jugendlichen, selbst über seine Konfessions- und Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Diese Information wird den Jugendlichen, wenn sie nicht gerade sehr aufgeschlossene Lehrer*innen oder Eltern haben, nur selten vermittelt.

In Deutschland ist die Religionsmündigkeit im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 geregelt. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist das Kind zu hören, wenn es in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll.

Bedingte Religionsmündigkeit: Ab Vollendung des zwölften Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Religionsmündigkeit: Ab Vollendung des 14. Lebensjahres besteht in Deutschland eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit.

Die Religionsmündigkeit beinhaltet sowohl das Recht, aus der bisherigen Gemeinschaft oder Konfession auszutreten, als auch das Recht zu konvertieren. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit kann der Jugendliche eigenverantwortlich entscheiden, ob er am Religionsunterricht teilnehmen möchte oder nicht.

Religionsfreiheit

Für die betroffenen Jugendlichen geht es um die Wahrnehmung des Grundrechts nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (**Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnisfreiheit**) und des international kodifizierten **Menschenrechts auf Gedankens-, Gewissens-, Religionsfreiheit** (z.B. nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach Art. 18 Abs. 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - Zivilpakt – sowie nach Art. 14 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes). **Diese Grund- und Menschenrechte können Jugendliche in Deutschland ab 14 Jahren in vollem Umfang wahrnehmen.**

Religionsunterricht – sich selbst oder ein Kind abmelden

Religionsunterricht ist Pflicht: Wenn die Schüler*innen nicht daran teilnehmen wollen, müssen sie sich abmelden und besuchen danach an den Gymnasien ab Klassenstufe 7 und ab Klasse 8 an allen anderen Schulen den Ethikunterricht (Die Klassenstufe hängt vom Stand der Einführung des Ethikunterrichts ab).

Zuständige Stelle: die jeweilige Schule.

Voraussetzungen: Die Schüler*innen müssen Glaubens- und Gewissensgründe vorbringen, die der Teilnahme am Religionsunterricht entgegenstehen.

Verfahrensablauf: Eltern bzw. Schüler*innen müssen schriftlich erklären, dass sie sich vom Religionsunterricht abmelden. Die Erklärung wird bei der Schulleitung abgegeben.

Fristen: Spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres

Erforderliche Unterlagen: keine.

Religionsunterricht in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg können Schüler*innen an den öffentlichen Schulen folgende Religionsunterrichte besuchen:



Aufgrund der Religionsmündigkeit müssen sich die Jugendlichen auch von der Kirche abmelden können (nachdem man sie schon nicht gefragt hatte, ob sie diesem Verein überhaupt angehören wollten), sie dürfen entscheiden, was sie glauben oder auch nicht glauben, welche Riten sie befolgen oder auch nicht befolgen wollen, ob sie z.B. einen Schleier tragen wollen oder nicht, oder die Eltern sonntags zur Kirche begleiten wollen oder

nicht etc. etc. Eltern, Familie, Religionsgemeinschaften oder sonstige soziale Gruppen dürfen ihnen in der Hinsicht keine Vorschriften (mehr) machen.



- evangelisch
 - katholisch
 - altkatholisch
 - jüdisch
 - syrisch-orthodox
 - orthodox
 - alevitisch
 - islamischer
- Religionsunterricht
sunnitischer Prägung



Rechtsgrundlagen

- § 96 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Grundsätze)
- § 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Teilnahme am Religionsunterricht)
- § 100 a Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) (Ethikunterricht)
- § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG)
- Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“